

STELLUNGNAHME

der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien

zum

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Universitätsgesetz 2002**, das **Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz** und das **Hochschulgesetz 2005** geändert werden

Geschäftszahl: 2020-0.723.953



Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien

Referat für Bildung und Politik

Wien, Januar 2021

EINLEITUNG

Die Hochschul_innenschaft an der Universität Wien (“**ÖH Uni Wien**”) nimmt in diesem Dokument Stellung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Universitätsgesetz 2002, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005** geändert werden.

Als Hochschulvertretung an der Universität Wien werden wir ausschließlich auf das Universitätsgesetz (und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz) eingehen - unsere Anmerkungen sind jedoch auf sämtliche im **Hochschulgesetz** analogen Änderungen zu übertragen.

Auch wenn wir in vielen Punkten die Notwendigkeit der Novellierung des Universitätsgesetzes sehen, und auch einige Vorschläge im uns vorliegenden Begutachtungsentwurf befürworten, sind wir gesamt gesehen doch ernüchtert. Denn leider überwiegen unserer Ansicht nach die negativen Änderungen.

Verschlechterungen im Begutachtungsentwurf, die **Studierende direkt betreffen**, sind beispielsweise die **Mindeststudienleistung** (§ 59a) mit den “Unterstützungsleistungen” (§ 59b), die Streichung der Nachfrist (§ 51), weniger Prüfungstermine pro Semester (§ 76 Abs. 3) sowie Verschärfungen bei universitätsautonomen Regelungen und Fristen für Zulassung und Beurlaubung.

Mit Sorge beobachten wir weitere **Kompetenzverschiebungen** vom Senat zum Universitätsrat und Rektorat. Hier sehen wir nicht nur das **Gleichgewicht zwischen den universitären Leitungsorganen gefährdet**, sondern auch, dass die Universität als Organisation für zukünftige Wissenschaftler_innen weiter an Attraktivität einbüßt.

In diesem Kontext kritisieren wir auch die gelockerten Unvereinbarkeitsbestimmungen der Uniräte, die eine erleichterte **parteipolitische Einflussnahme an den Universitäten** mit sich bringen würde. Zudem befürchten wir durch die weiteren Kompetenzen der Rektorate in der Curriculargestaltung eine **eingeschränkere Fächervielfalt** als Resultat des **wirtschaftlichen Verwertbarkeitsdrucks** auf die Rektorate. Daraus folgt die Verstärkung des Trends, dass Studien nur noch an einzelnen Standorten oder gar nicht mehr in Österreich angeboten werden, was wir strikt ablehnen.

Positiv hervorheben wollen wir die Änderungen bei den **Anerkennungen**, das generelle Commitment zur **ECTS-Valorisierung** (auch wenn dies in der konkreten Ausgestaltung zu vage bleibt) und **lebensnahe Regelungen zur Beurlaubung**.

Studienrechtlich gibt es auch einige kleinere, begrüßenswerte Änderungen. So etwa einen weiteren Prüfungsantritt bei der letzten Prüfung des Studiums, die **Verlängerung der Einspruchsfrist** negativer Beurteilungen bei schweren Mängeln, oder die nun gesetzlich fixierte Verpflichtung, ein vollständiges und verbindliches digitales Vorlesungsverzeichnis zu führen (§ 76 (1), (2) und (4)).

Bedauerlicherweise erscheinen jene für die Studierenden entgegenkommenden Änderungen relational klein.

Wir müssen feststellen, dass im Begutachtungsentwurf davon abgesehen wurde, ein Teilzeitstudium zu verankern. Der Gesetzesentwurf **negiert weiterhin und vollständig die Existenz verschiedener Lebensrealitäten** von Studierenden. Er kann daher kein Teil einer Antwort auf **drängende Probleme** sein, wie:

- fehlende finanzielle Unterstützung für Studierende und der daraus folgende sinkende Studienaufwand in Zusammenhang mit der Aufnahme von Erwerbsarbeit;
- Vereinbarkeit zwischen Uni und Beruf;
- bessere Integration von First-Generation Students in die Universitäten;
- Vereinbarkeit von Studium mit Betreuungspflichten und fehlende Betreuungsangebote;
- barrierebehafte Studien und fehlende (finanzielle) Unterstützungsangebote im Sinne der UN-Behindertenkonvention.

Oder den neu in der **Covid-19 Pandemie** hinzugekommenen Herausforderungen wie:

- finanzielle Härtefälle;
- Umsetzungsprobleme bei der digitalen Lehre, die in Summe zu Studienzeitverzögerungen führen;

während bestehende Schwierigkeiten durch die Krise weiter verstärkt werden.

Zu all den oben genannten Problemen gibt es bereits zahlreiche Daten, auch finden sich etliche Analysen in der Studierendensozialerhebung. Für uns ist nicht nachvollziehbar, warum auf diese Erhebungen nicht eingegangen wird. Auch zu der studentischen Situation in der Covid-19 Pandemie und der digitalen Lehre gibt es bereits zahlreiche Studien, wie unsere Semesterumfrage, deren Lektüre wir gerne ans Herz legen.

Dementsprechend sehen wir nicht, wie der Gesetzesvorschlag Wirkungsziele wie die Steigerung der prüfungsaktiven Studien und Verkürzung der Studiendauer, bei gleichzeitiger Senkung der Drop-Out Raten erreichen soll.

Obwohl wir die Entwicklung positiv bewerten, weitgehend von einem binären Geschlechterverhältnis abzurücken, wirkt der Entwurf aus geschlechterpolitischer Sicht dennoch diskutabel: Der **Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen** wird in seinen Rechten **beschnitten**, während der **§ 109** (Kettenvertragsregelung) das Problem der

erschweren Karriereperspektiven für Frauen weiter zementiert und diese potentiell aus dem österreichischen Universitätsbetrieb ausschließt.

Zusammenfassend müssen wir feststellen, dass die Novelle einige wenige Verbesserungen im Studienrecht mit sich bringt, gleichzeitig die **Rationale einer “Effizienzsteigerung” auf Kosten des Ausschlusses von Studierenden** geht. Wir sehen vielmehr die Notwendigkeit, insbesondere Studierende, deren Studium durch äußere Einflüsse erschwert wird (wie Studierende mit Betreuungspflichten, kranke oder behinderte Studierende und Studierende aus sogenannten “Drittstaaten”), zu unterstützen, statt unter noch mehr Druck zu setzen.

Wir kritisieren nicht nur die damit sinkende Heterogenität beziehungsweise Diversität der Studierendenschaft, sondern **plädieren an den Gesetzgeber, die Novelle im Sinne eines inklusiven und partizipativen Universitätsgesetzes zu überarbeiten.**

Im folgenden Teil unserer Stellungnahme nehmen wir in chronologischer Reihenfolge, nach Paragraphen, detailliert auf alle für uns relevanten Änderungen ein.

STELLUNGNAHME NACH PARAGRAPHEN

Artikel 1

Änderung des Universitätsgesetzes 2002

Evaluierung und Qualitätssicherung

Ad § 14 (2a) (und weitere; ua § 58 (12))

Die Hochschüler_innenschaft der Universität Wien sieht es als begrüßenswert, die "angemessene Verteilung der ECTS Punkte" in der Evaluierung der Lehre festzuschreiben. Dadurch wird eine angemessene Verteilung des Arbeitsaufwandes von Studien und eine bessere Planbarkeit für Studierende immerhin explizit zum Ziel gemacht.

Wir fürchten jedoch, dass die konkreten Folgen in der universitären Praxis nicht absehbar genug sind. Schließlich sollten ECTS bereits jetzt angemessen verteilt sein.

Zudem ergibt sich die Frage, ob bloß ECTS zwischen Lehrveranstaltungen angemessen verteilt werden sollen oder ob der Arbeitsaufwand einer Lehrveranstaltung den ECTS entsprechen soll. Hier wünschen wir uns eine konkretere Formulierung.

Formulierungsvorschlag:

"Im Rahmen der Evaluierung der Lehre ist insbesondere die angemessene Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte innerhalb der Curricula und die Entsprechung des Arbeitsaufwands der ECTS-Anrechnungspunkte für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen."

Exemplarisch

Ad § 15 (7) (und weitere)

"Bundeshaushaltsgesetzes - BHG - wird ersetzt durch BHG 2013"

- Das Weglassen der ausgeschriebenen Bezeichnungen von Gesetzestexten kann von uns nicht begrüßt werden. Im Hinblick auf die Leserlichkeit des Textes für Nicht-Jurist_innen (die große Mehrheit der Studierenden) plädieren wir für die ausgeschriebene (und zusätzlich beigefügte abgekürzte) Schreibweise.

Leitung und innere Organisation

Ad § 20 (3a)

Die explizite Erwähnung digitaler Technologien für Kollegialorgane macht aus der Sicht zunehmender Digitalisierung Sinn und wird begrüßt.

Allerdings soll die_der Vorsitzende eines Kollegialorgans alleine über den Einsatz dieser Technologien entscheiden. Dies könnte unter Umständen zu ungünstigen Machtdynamiken innerhalb von Kollegialorganen kommen. Wir würden hier - wie prinzipiell vielerorts - eine demokratische Entscheidungsgrundlage bevorzugen.

Wir würden es begrüßen, wenn Personen, die begründet nur digital teilnehmen können, diese Teilnahme in jedem Fall ermöglicht wird.

Formulierungsvorschlag:

“Über den Einsatz dieser Technologien entscheidet die einfache Mehrheit des Kollegialorgans”

Interuniversitäre Organisationseinheiten

Ad § 20c

Wir begrüßen die bundesrechtliche Verankerung der interuniversitären Organisationseinheiten. Hier ist jedoch kritisch anzumerken, dass in **Abs. 3** die Leitung der interuniversitären Organisationseinheit rein auf Vorschlag der Universitätsprofessor_innen geschehen soll, anstatt in einem Kollegialorgan von allen Kurien beschlossen zu werden.

Prinzipiell sollen interuniversitäre Organisationseinheiten unserer Ansicht dazu dienen, künstlich geschaffene strukturelle Grenzen bei inhaltlichen Überschneidungen zu überbrücken. Es darf aber nicht dazu ausgenutzt werden, Universitätsangehörige zu übergehen.

Formulierungsvorschlag:

*(3) Die Leiterin oder der Leiter der interuniversitären Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst ist für eine Dauer von vier Jahren durch übereinstimmenden Beschluss der Rektorate der beteiligten Universitäten, **auf Vorschlag eines alle universitären Gruppen repräsentierendes Kollegialorgans**, zu ernennen. Dieses hat aus der interuniversitären Organisationseinheit eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund, die einer der beteiligten Universitäten zur Dienstleistung zugewiesen ist, oder mit einem aufrechten Arbeitsverhältnis zu einer der beteiligten Universitäten zu bestellen.*

(10) (wird hinzugefügt): Die Senate der beteiligten Universitäten haben gemeinsam nähere Bestimmungen in der Satzung zu beschließen, wie gemeinsame Kollegialorgane an interuniversitären Organisationseinheiten zu regeln sind.

Universitätsrat

Ad § 21

(1) Uns erschließt es sich nicht, weshalb die jährliche Berichterstattungspflicht des Universitätsrates erlöschen soll.

(4) Wir lehnen den Vorschlag ab, aktiven Politiker_innen auf Gemeinde- oder Bezirksebene die Mitgliedschaft im Universitätsrat zu ermöglichen. Wir befürchten, dass dadurch eine direktere politische Einflussnahme innerhalb der Universität gefördert wird. Es ist gut vorstellbar, dass wichtige Funktionär_innen großer Städte (etwa Wien, Graz, Innsbruck)

potenziell direkteren Einfluss nehmen und das politische Klima im Unirat zu ihren Gunsten verändern könnten.

Der Gesetzestext in dieser Form eröffnet, soweit wir verstehen, darüber hinaus die Möglichkeit für EU-Funktionär_innen in den Unirat entsandt zu werden.

Der Wegfall der Freiheit von politischer Einflussnahme wäre ein gravierender Einschnitt in die Universitätsautonomie. Die Gesamtheit dieser Passage wäre unserer Meinung nach zu streichen.

(6) Die Änderung ist in ihrer Formulierung nicht verständlich, daher bitte umformulieren: “Vorschläge für die durch den Senat zu wählenden Mitglieder **an den Senat** sind ebenfalls zu begründen.” Was bedeutet dieser Satz; wer muss was begründen? Soll der Senat seine Wahl nun nachträglich begründen oder sollen die Wahlvorschläge begründet werden? Zudem stellt sich uns die Frage, wem gegenüber müssten Bundesminister_in und Senat jeweils begründen?

Rektorat

Ad § 22 (1)

Die Änderungen (Z. 12 und Z. 12a) sind generell in dieser Form abzulehnen und ersatzlos zu streichen!

Die Initiierung der Erlassung und Änderung von Curricula und das Erlassen von Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula sind sehr weit gefasste und wenig differenzierte Begriffe. Hierdurch entstünde eine nicht abschätzbare Änderung im Gleichgewicht der Kompetenzen der universitären Leitungsorgane und auch die Universitätsautonomie könnte negativ beeinflusst werden. Weiters sehen wir den Senat weiterhin als das inhaltlich kompetenteste Gremium, um curriculare Entscheidungen zu treffen.

An dieser Stelle ist außerdem anzumerken, dass das Rektorat schon derzeit überschießende Kompetenzen bezüglich der Curriculargestaltung inne hat.

Dass in den Erläuterungen das Mitspracherecht im Zusammenhang mit Curricula genannt wird, die “gegen den Entwicklungsplan widersprechen” oder “deren Kosten aus der Umsetzung des Curriculums nicht zu decken ist” zeigt einen Trend zur Verwirtschafterung der Studienlandschaft ab, dem auch schon das Bachelorstudium Internationale Entwicklung an der Universität Wien zum Opfer gefallen ist. Letztendlich bringt dies aber die Ellenbogenhaltung an alle Standorte, und keine Fakultät wird davon gefeit sein, wenn solche ökonomischen Überlegungen konsequent durchgezogen werden. Hierdurch würden sowohl die Lehr- und Lernfreiheit, als auch die Fächervielfalt leiden.

Wiederbestellung des_der Rektor_in

Ad § 23b (2)

Hier entsteht durch die Veränderungen des Wiederbestellungsprozederes die Gefahr, dass in der zweiten Amtsperiode des Rektorats dessen demokratische Legitimation durch die universitären Leitungsorgane fehlt. Die Sinnhaftigkeit und die Intention dieser Änderung erschließt sich uns keineswegs.

Lesen wir richtig, dass amtierende Rektor_in das Recht, bei Wiederbewerbung verpflichtend im Dreivorschlag zu sein, verlieren?

Senat

Ad § 25 (1) Z. 10

Wir schlagen vor, diese Änderung ersatzlos zu streichen (siehe unsere Anmerkungen zu § 22).

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Ad § 42

Bezüglich des *Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen* schließen wir uns den vielfachen Kritiken, wie jener des AKG JKU an. Auch wir plädieren für die Beibehaltung der universitätsautonomen Regelungen zur Entsendung

Eine derart vorgeschriebene Wahl der Mitglieder der Arbeitskreise für Gleichbehandlung, anstatt der bisherigen Entsendung durch die in den Senaten vertretenen Gruppen, würde einen deutlichen Einschnitt in die Universitätsautonomie darstellen.

Aufgrund der Tatsache, dass der Arbeitskreis ein Beratungs- und Kontrollorgan mit externen Mitgliedern ist und keine Interessensvertretung, gehen hiermit andere Aufgaben und Kompetenzen einher. Vor allem soll konkret der Diskriminierung von (auch zukünftigen) Universitätsangehörigen entgegenwirkt werden; nicht die Interessen der Senatsmehrheiten vertreten werden. Diese Form von Wahl würde eine unabhängige und vielschichtige Repräsentation im Arbeitskreises verhindern.

Außerdem plädieren wir für die Streichung des Satzes *“Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Senat und im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist unzulässig“*, weil dies für kleinere Universitäten zu einem erheblichen Problem werden könnte.

Es wäre aus unserer Sicht zudem förderlich, wenn mehr Stellvertreter_innen als Mitglieder vorgesehen werden könnten, um den Arbeitsaufwand besser verteilen zu können und ein effektives Arbeiten zu ermöglichen.

Wir fänden es zudem positiv, wenn die Weiterbildung von Mitgliedern der Arbeitskreise, insbesondere im Hinblick auf diverse Diskriminierungsformen und -mechanismen verankert werden würde.

Weiters wollen wir an dieser Stelle anmerken, dass wir das Bemühen, ein binäres Geschlechterverständnis aus dem Universitätsgesetz und dessen Formulierungen zu entfernen, begrüßen.

Kombinierte Master- und Doktoratsstudien

Ad § 51 (2) Z 12b

Wir können verstehen, dass österreichische Universitäten im Bezug auf internationale Attraktivität in einigen spezifischen Studiengängen ebenfalls kombinierte Master- und Doktoratsstudien anbieten wollen; befürchten jedoch einen stark elitären Charakter dieser Studien. Insbesondere haben wir große Sorgen, was die Folgen dieses zusätzlichen Modells betrifft: werden hier potenziell zwei verschiedene Klassen Master, beziehungsweise Doktorat geschaffen? Einer solchen Entwicklung stehen wir zutiefst ablehnend gegenüber.

Das kombinierte Studium würde unserer Ansicht nach auch den Verlust eines Toleranzsemesters bedeuten, wodurch sich der Anspruch auf Studienbeihilfe verkürzen könnte.

Kernfächer und Lernergebnisse

Ad § 51 (2)

Die Definition der "Kernfächer" ist sehr schwammig formuliert, die genaue Bedeutung ist uns zu unklar: *"Z 33. Kernfächer sind diejenigen Prüfungsfächer, die ein Studium wesentlich kennzeichnen und im Hinblick auf die Lernergebnisse den charakterisierenden Inhalt dieses Studiums darstellen."*

Hierdurch stellen sich für uns einige Fragen; etwa bezüglich der Dimension der Kernfächer. Wie umfassend/groß kann ein Kernfach sein; wie viele Kernfächer haben Studien üblicherweise?

Auch sehen wir großes Konfliktpotenzial beim Verankern der Kernfächer in den Curricula (*Wer will gerne ein Fach lehren, welches das Studium nicht wesentlich kennzeichnet und keinen das Studium charakterisierenden Inhalt darstellt?*). Probleme bei der Definition von Kernfächern sehen wir auch in breit aufgestellten Studien, mit vielen sogenannten "Alternativen Pflichtmodulgruppen".

Vor allem aber stellt sich uns die Frage des Nutzens. Welche positive Veränderung bringt die Einführung von Kernfächern? Aus derzeitiger Sicht erschließen sich uns keine eindeutigen Vorteile.

Abseits davon, dass einige begrüßenswerte Formulierungen bezüglich Anrechnungen in diesem vorliegenden Entwurf auf Kernfächern aufbauen, sehen wir durch Kernfächer auch bezüglich Anrechnungen Probleme: einerseits würden nur österreichische Unis Kernfächer definieren; potenziell hatten aber selbst diese sehr unterschiedliche Herangehensweisen an die Definition und dadurch letztlich keine Vergleichbarkeit.

Hierdurch sehen wir den potenziellen Nutzen leider als aufgewogen an. Wir plädieren daher dafür, vom Schaffen der Kategorie der Kernfächer abzusehen.

Bei Z 34 "Lernergebnisse sind diejenigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die in einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung, im Arbeitsprozess oder in einem nicht geregelten Lernprozess erworben werden und im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit oder eine weitere Ausbildung eingesetzt werden können." kritisieren wir, dass die Lernergebnisse eines Hochschulstudiums sich nicht (allein) an der Verwertbarkeit des Arbeitsprozesses oder der beruflichen Tätigkeit orientieren können und sollen. Wir würden eine neutralere Formulierung für einen breiteren Bildungsprozess hier begrüßen.

Abgesehen davon begrüßen wir prinzipiell einen stärkeren Fokus auf *Learning Outcomes*, wobei sich hier Vorteile oder Schwächen erst in einigen Jahren zeigen können werden, nachdem diese bisher meist nur schwammige Bedeutung haben und wohl nicht zuletzt dadurch unzureichend implementiert wurden.

Einteilung des Studienjahres

Ad § 52 (1)

Wir können diese Änderung, dass das Studienjahr mit fixierten Daten auf zwei Semester aufgeteilt werden soll, nicht nachvollziehen. Wir sehen hier allein den Aspekt, dass den Universitäten potenziell sinnvolle Flexibilität genommen wird. Insofern sprechen wir uns gegen diese Änderung aus.

Curricula

Ad § 58 (12)

Hier verweisen wir auf unsere Anmerkungen zur erwünschten präziseren Formulierung bei § 14 und unsere Anmerkungen zu den Kernfächern ad § 51 Abs. 2.

Rechte und Pflichten der Studierenden

Ad § 59 (2)

Der neu beigefügte einleitende Satz, Studierende hätten die "Pflicht, ihren Studienfortschritt eigenverantwortlich im Sinne eines raschen Studienabschlusses zu gestalten", ist zu streichen.

Hier wird, an der Lebensrealität der Mehrzahl der Studierenden vorbei, suggeriert, der persönliche Studienfortschritt stünde ausschließlich in der eigenen Verantwortung und verkennt externe Studienhürden! Es müsste zuerst etwa die finanzielle Absicherung von Studierenden sichergestellt werden; Studierende mit Pflege- und/oder Betreuungspflichten entlastet werden, sowie die Vereinbarkeit von Studium und Beruf verbessert werden, sowie entscheidende Meilensteine im Rahmen der Barrierefreiheit im Sinne der UN-Behindertenkonvention und dem Behindertengleichstellungsgesetz erreicht werden.

Die Formulierung fördert ausschließlich den bereits bestehenden Leistungsdruck auf Studierende und verschiebt die Machbarkeit des Studienerfolgs weg von der ganzheitlichen, hin zur individuellen Ebene. Abgesehen davon reduziert sie Hochschulbildung auf einen Ausbildungscharakter.

Mindest-ECTS für Studierendenvertreter_innen

Ad § 59 (5)

Es ist abzulehnen, dass es den Senaten ermöglicht werden soll, 60 Mindest-ECTS für Studierendenvertreter_innen in Habilitations-, Berufungs- und in der Curriculumentwicklung vorzuschreiben, da dies einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte der Hochschulvertretungen darstellt, die Kollegialorgane mit geeigneten Studierenden zu besetzen.

Es wird suggeriert, dass von der ÖH eingesetzte Studierende nicht die nötigen Kompetenzen aufweisen, um die Organe sinnvoll zu besetzen. Diese Entscheidung ist lediglich und autonom von der ÖH zu treffen.

Darüber hinaus können curriculare Erfahrungen in bereits absolvierten Studien bzw. Sonstigen ähnlichen Konstellationen gesammelt worden sein. Daher ist die vorgeschlagene Beschränkung zu eng gefasst und spiegelt weder die Realität an den Universitäten wieder noch trägt sie zur Lösung eines Problems bei.

Mindeststudienleistung

Ad § 59a

Die Mindeststudienleistung wird von uns als ÖH Uni Wien eindeutig abgelehnt; der eingefügte Paragraph ist zu streichen. Die Folgen für Studierende daraus sind ausschließlich negativ. Die Exmatrikulation ist in unseren Augen keine verhältnismäßige Maßnahme, um den erwünschten Studienfortschritt zu fördern.

Die vorgeschriebenen Leistungsvorgaben entsprechen in vielerlei Punkten nicht der Lebensrealität von Studierenden. Der Druck auf vulnerable Gruppen, also auf Studierende, die es bereits schwerer haben, nimmt zu! Betroffen werden etwa Erwerbstätige, kranke oder behinderte Studierende und jene mit Betreuungspflichten. Auch Mehrfachstudien werden erschwert.

Uns ist bewusst, dass Studierende mit dem Aufenthaltstitel „Studierende“ bereits Mindeststudienleistungen unterliegen, um Visa verlängert zu bekommen. Dennoch kritisieren wir die geplante Ausweitung, die nun eine *weitere* Mindeststudienleistung zusätzlich im Universitätsgesetz verankert. So kommt es zu einer Verflechtung von studienrechtlichen und fremdenrechtlichen Bestimmungen. Durch die Novelle würden nun eben auch alle anderen Studierenden, etwa mit anderen Aufenthaltstiteln oder Asylwerber_innen zukünftig Mindeststudienleistung erbringen müssen.

Wir sprechen uns an dieser Stelle auch für die Entkoppelung von Visaverlängerungen für Nicht-EU-Angehörige und der dafür aktuell nachzuweisenden 16 ECTS Prüfungsaktivität aus.

Der Nutzen der Mindeststudienleistung ist weder für die Universitäten, noch für Studierende oder sonst irgendjemanden ersichtlich. Die angebliche "Kostensparnis" hält nicht als Argument: Welche Kosten verbrauchen in Zeiten von unbegrenzten Speicherkapazitäten "Karteileichen"? Welche Mehrkosten verbrauchen Studierende, die ihre Lehrveranstaltungen auf zehn Semester aufteilen gegenüber jenen, die sie auf sechs Semester aufteilen? Überwiegt eine nicht bezifferbare Kostensparnis wirklich den Verwaltungskosten, den nun diese zwei Paragraphen 51a und 51b verursachen?

Genauso ist die "bessere Planbarkeit" für Unis kein reales Argument: Ob und welche 24 ECTS Studierende in den ersten beiden Jahren absolvieren werden und in welchem Semester sie dies tun, bleibt unvorhersehbar.

Zudem wird im § 59a Abs. 1 geltend gemacht, dass anzuerkennende Leistungen nur auf die Mindeststudienleistung angerechnet werden, wenn diese auch während der ersten 4 Semester erbracht werden. Dies ist eine weitere Hürde um Studierende daran zu hindern, vergangene Leistungen aus Vorstudien geltend zu machen.

Die Formulierung, 6 ECTS für beurlaubte Semester von den Mindestleistungs-ECTS abzuziehen, macht Sinn.

Abseits unserer primären Kritik ist hier anzumerken, dass es kaum Ausnahmetatbestände gibt. Einzig eine Behinderung ab 50% (gem. § 8 Abs 5 Familienlastenausgleichsgesetz) wird hier als Ausnahme geltend gemacht. Erwerbsarbeit, Ehrenamt, Kinder etc., zählen alle nicht zu Ausnahmetatbeständen - außer sie werden zu einem Beurlaubungsgrund, welcher jedoch jegliches aktives Studieren hindert und somit auch nicht im Sinne der Universität/Studierender sein kann.

Die Studierendensozialerhebung liefert auf Basis von Umfragen und der umfassenden Bildungsdokumentation zahlreiche Daten über das Themenfeld "geringe Studienintensität" bzw. "geringer Studienaufwand". Als Studierende mit geringer Studienintensität gelten laut "Sozialerhebung 2019 auf einem Blick" (Version vom 17.11.2020, http://www.sozialerhebung.at/images/Berichte/Studierenden_Sozialerhebung_2019_auf_einem_Blick.pdf):

"Studierende, die weniger als 10 Stunden pro Woche arbeiten, [diese] leisten überdurchschnittlich viel Betreuungsarbeit, und sind in hohem Ausmaß erwerbstätig (20,9 h/Woche vs 12,8h/ Woche." Zudem schätzen Personen mit "psychischen oder stressbedingten Beschwerden" ihre Studienleistung geringer ein und ab einem

Erwerbstätigkeitsausmaß von 13 Stunden sinkt die ins Studium investierte bzw. Investierbare Zeit deutlich.

Ungeachtet der Kritik am § 59a würden wir daher zumindest folgende Formulierung für Ausnahmetatbestände in Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Änderungen für notwendig ansehen, nachdem der Gesetzesentwurf auch an anderen Stellen keine Antworten auf die in der Studierenden-Sozialerhebung festgehaltenen Missstände findet.

Formulierungsvorschlag:

§59a (5) Diese Bestimmung gilt nicht für Studierende,

1. mit einer Behinderung im Sinne des § 8 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967 oder

2. die durch physische oder psychischer Erkrankungen am Studienfortschritt gehindert werden (und nicht in Z1 fallen) oder

3. die sich in einem Ausmaß von 10 Wochenstunden oder mehr um zu pflegende Angehörige kümmern oder

4. die einen Betreuungsbedarf für Kind(er) vorweisen oder

4. die einer Erwerbsarbeit von 15 Wochenstunden oder mehr nachgehen oder

5. die einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Ausmaß von 15 Wochenstunden oder mehr nachgehen.

Weitere Gründe können in der Satzung geregelt werden.

Unterstützungsleistungen seitens der Universität

Ad § 59b

Unter diesem Paragraphen werden analog zu § 59a Unterstützungsleistungen der Universität genannt. Wir müssen jedoch feststellen, dass deren Rechtsfolgen keinesfalls mit jenen von § 59a vergleichbar sind. Quasi alle Studierenden sind von § 59a direkt betroffen, während es weitaus unwahrscheinlicher ist, von § 59b zu profitieren und die Unterstützungsleistungen zu beanspruchen.

Vor allem gibt es keine spezielle Unterstützungen für vulnerable Gruppen; Studierende mit Nicht-EU-Staatsbürger_innenschaft (sogenannte "Drittstaatsangehörige"), behinderte oder chronisch kranke Studierende oder Studierende mit Betreuungspflichten.

Es fällt auf, dass keine möglichen Rechtsfolgen für den Fall erwähnt werden, wenn die Universität ihrer Verpflichtung nicht nachkommt, hingegen schon, wenn Studierende ihrer Verpflichtung nicht nachkommen. Zudem kritisieren wir, dass die Unterstützungsleistungen der Universität ausschließlich unter des Gesichtspunktes der Studienleistung erfolgen. Ein umfassenderes Bild von Studierenden, das diese in ihren vielfältigen Kontexten wahrnimmt, anstatt sie ausschließlich als ECTS-Sammler_innen zu interpretieren, wäre notwendig.

(1) Ungeachtet unserer Kritik an § 59a, sehen wir als sinnvoll an, dass seitens der Uni sichergestellt wird, dass der Prüfungsbetrieb so gestaltet ist, dass eine Beurteilung bis längstens 31.10. (SoSe) oder 31. März (WiSe) ermöglicht werden muss.

(2) und (3) Auch diese beiden Absätze (Mail an Studierende bei weniger als 12 ECTS Studienleistung nach einem Jahr; sowie das Verweisen auf Beratung und Unterstützungsangebote) machen unter diesen Gesichtspunkten (ungeachtet unserer Kritik an § 59a) Sinn.

(4) Die von der Universität angebotenen “Unterstützungsmaßnahmen” im Abs 4 wirken auf uns mäßig attraktiv und haben durch ihre Formulierung potenziell eher eine Abschreckungsfunktion, als Motivation für Studierende die “Unterstützungen” anzunehmen. Dies zeigt sich besonders deutlich in **Z. 2** “*Verpflichtungen der Studierenden (insbesondere zur Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen und Prüfungen, etc.)*”, und **Z. 3** “*Sanktionen bei Nichterfüllung der Vereinbarung (insbesondere keine Rückerstattung des Studienbeitrages, etc.)*.”

Auch stellt sich die Frage, welche rechtliche Form diese Vereinbarungen haben sollen/können und zudem, welche Handhabe die Universität bezüglich Sanktionen bei Nichterfüllung der Mindestleistungen gegen die Studierenden nach dem Universitätsgesetz 2002 (UG) hat. Weder wird festgehalten, welche Form eines Vertrages (öffentlich-rechtlich, zivilrechtlich etc.) hier vorliegen soll, noch welche Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung bzw. Rechtsschutzmechanismen insbesondere bei Nichteinhaltung bestehen sollen (etwa: Bescheid, Beschwerde, ordentliche Gerichtsbarkeit, etc.), oder ob es sich um eine rechtlich unverbindliche Bemühungszusage handelt.

Vorschläge für Unterstützungsleistungen:

Wenn man den Fokus auf Studienfortschritt legen will, plädieren wir dafür, das Augenmerk auf die Beseitigung externer Faktoren, die den Studienfortschritt einschränken, zu legen. Diesbezüglich würden wir eine regelmäßige Evaluierung seitens der Universität vorschlagen fokussierend auf der Frage, **warum** Studierende nicht die gewünschten ECTS Punkte in der vorgeschriebenen Zeit erreichen können.

Hierbei sind insbesondere Aspekte zu evaluieren, die

(1) den Fortschritt seitens der Universität verzögern (z.B. zu späte Bekanntgabe von Prüfungsterminen, zu späte Beurteilung, zu wenige Prüfungstermine bzw. schlecht verteilte Prüfungstermine), als auch

(2) externe Faktoren (finanzielle Schwierigkeiten, die Studierende in Studienfortschritt verzögernde Erwerbsarbeit drängen; (psychische) Krankheiten, Pflegebedarf, et cetera).

Bei verzögernden Faktoren nach Punkt 1, die mindestens 10% der prüfungsinaktiven

*Studierenden mit 100+ ECTS betreffen muss die **Universität** im Rahmen einer Frist von zwei Semestern dafür Rechnung tragen, dass diese Faktoren dezimiert werden; bei verzögernden Faktoren nach Punkt 2 ist das **Ministerium** in der Verpflichtung.*

Generell wäre aus unserer Sicht auch eine Verbesserung und Anpassung des Lernangebotes zur Vereinbarkeit von Studien (untereinander und mit äußeren Verpflichtungen) begrüßenswert. Ebenso die Schaffung und langfristige Planung von mehr Lernräumen (wie Bibliotheken und Lesesälen), um eine gute Lernatmosphäre unabhängig der sozialen Lage, sowie in Pausen sicherstellen zu können. Es ist bei den Evaluierungen insbesondere mehr Fokus auf § 58 Abs. 8, sowie § 59 Abs. 3 und 4 zu setzen, da wir hier noch viel Nachbesserungsbedarf sehen.

Generell haben wir aber in Österreich bereits eine gute Datenlage über die Lage der Studierenden, es mangelt offenbar vor allem daran, dass diese Daten in Entscheidungen einbezogen werden und schlimmstenfalls gar an der Motivation, sich wirklich den Problemen der Studierenden anzunehmen.

Die wahrscheinlich relevanteste benötigte Unterstützung sehen wir nämlich in der finanziellen Absicherung von Studierenden seitens des Staates. Diese sehen wir derzeit (nicht nur in der Corona-Krise) als nicht ausreichend gegeben an.

Zulassungsfristen und Meldung der Fortsetzung des Studiums

Ad § 61 und § 62 (sowie § 59 (2) Z. 2)

Die Streichung der Nachfrist ist abzulehnen. Dies hätte ausschließlich nachteilige Folgen für Studierende (etwa Studiengebühren zu zahlen bei voraussichtlichen Studienabschluss innerhalb der jetzigen Nachfrist).

Wenigstens Studierenden, die sich im Übergang zwischen zwei Studien befinden, sollte ein möglichst nahtloser Übergang zwischen den Studien ermöglicht werden. Daher schließen wir und dem Rektorat der Uni Wien an, die eine Konstruktion vorschlagen, sodass erbrachte Studienleistungen nicht mangels Zulassung nichtig werden.

Etlliche Ausnahmen bezüglich der Zulassungsfristen, die derzeit gesetzlich vorgeschrieben sind, entfallen mit der Novelle - das ist weder nachvollziehbar, noch akzeptabel. So entfallen in der aktuellen Fassung beispielsweise:

“ 3. bei Zivildienern, Präsenzdienern und Ausbildungsdienst Leistenden und bei Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres [...]

4. Personen, die glaubhaft machen, dass sie innerhalb der gesamten allgemeinen Zulassungsfrist durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, die Frist einzuhalten, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft;

5. Personen, die nachweislich auf Grund von Berufstätigkeit oder Praktika daran gehindert waren, innerhalb der gesamten allgemeinen Zulassungsfrist einen Antrag zu stellen;

6. *Personen, die nachweislich auf Grund eines Auslandsaufenthaltes aus zwingenden Gründen daran gehindert waren, innerhalb der gesamten allgemeinen Zulassungsfrist einen Antrag zu stellen.*”

Es ist aus keinem Gesichtspunkt heraus verständlich, warum diese Ausnahmen nicht mehr österreichweit gelten sollen.

Zudem sollte explizit klargestellt werden, dass die tagesaktuelle Zulassung zu Master- und Doktoratsstudien weiterhin möglich sein muss.

Zulassung zu ordentlichen Studien, Studieneingangs- und Orientierungsphase, Erlöschen der Zulassung zu ordentlichen Studien

Ad § 63 (7), § 66 (4) und § 68 (1) Z 2a

Die Exmatrikulation aufgrund nicht erfüllter Mindeststudienleistung ist generell abzulehnen; die Exmatrikulation zudem ein unverhältnismäßiges Mittel; die Sperre vom Studium für *zehn Jahre* ist nochmals unverhältnismäßiger und die Länge der Sperre weder nachvollziehbar noch *begründet*. Eine “Cool-down” Phase von 10 Jahren entspricht quasi einer generellen Sperre vom Studium.

Außerdem soll nun die “Cool-down” Phase bei der StEOP entfallen: eine neuerliche Zulassung nach einer negativen Beurteilung des letztmöglichen Antritts der StEOP ist nicht mehr möglich. Diese Streichung ist abzulehnen.

Vorschlag: aktuellen § 66 (4) UG 2002 beibehalten:

(4) Die Zulassung zum Studium erlischt, wenn die oder der Studierende bei einer für sie oder ihn im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde. Die neuerliche Zulassung zu diesem Studium kann in Abweichung von § 63 Abs. 7 frühestens für das dritte folgende Semester nach dem Erlöschen der Zulassung beantragt werden. Die neuerliche Zulassung kann zweimal beantragt werden. Nach jeder neuerlichen Zulassung steht der oder dem Studierenden die gesamte Anzahl an Prüfungswiederholungen in der Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß § 77 zur Verfügung.

Die geänderte Regelung zur Wiederezulassung nach Exmatrikulation aufgrund § 68 (1) Z 8, “wenn eine Gefährdung nicht mehr festgestellt werden kann”, dürfte eine adäquatere Lösung darstellen als die vorherige; vorausgesetzt dass § 68 Abs. 1 Z 8 ein Härtefall-Paragraph bleibt.

Wir fordern eine Streichung der Exmatrikulation durch nicht erfüllte Mindeststudienleistung. Ungeachtet unserer Kritik würden wir folgende **Formulierung** als Verbesserung sehen:

“Die neuerliche Zulassung nach Sperre durch § 59a kann frühestens für das drittfolgende Semester nach dem Erlöschen der Zulassung beantragt werden.”

Wir fänden es auch begrüßenswert, wenn in diesem Kontext die Wiederaufnahme von Studien bei Aufnahme- und Eignungsverfahren im Universitätsgesetz geregelt werden würde, anstatt über uniautonome Erlässe. Dementsprechend sollten Studierende, die bereits ein Aufnahmeverfahren bei ihrer Universität durchlaufen haben, zur Wiederaufnahme dieses nicht erneut durchlaufen müssen.

Beurlaubung

Ad § 67

(1) Die geplante Streichung dieses Satzes ist nicht nachvollziehbar. Den Universitäten würden somit Kompetenzen bezüglich der Ausgestaltung ihrer Satzung zur Beurlaubung genommen. Die Möglichkeit, weitere Beurlaubungsgründe uniautonom festzulegen, würde hiermit komplett entfallen. Zusammengefasst stellt dies einen Eingriff in die Autonomie der Universitäten dar, mit potenziell verheerenden Folgen für Studierende! Von dieser Änderung ist abzusehen.

(2) **Z. 1** Dass die reguläre Beurlaubungsmöglichkeit für das erste Semester entfällt, betrachten wir kritisch. Studierende sollten nicht dafür bestraft werden, wenn das Studieren im ersten Semester durch Beurlaubungsgründe verhindert wird. Zudem können bei Studien mit Aufnahmeverfahren (zB Medizin), die nur einmal jährlich angeboten werden, beispielsweise Zivildienstleistenden unverhältnismäßige und unvertretbare Nachteile daraus erwachsen. Im Hinblick auf die geplante Mindeststudienleistung erschwert sich dieser Nachteil weiter (nebst: Verlust beitragsfreier Semester etc.).

Z. 2 Die Beurlaubungsfrist verlängert sich um ein Monat (vom 1.10. bis zum 31.10 im WiSe und vom 1.3 bis zum 31.3 im SoSe), was positiv zu sehen ist.

Uns stellt sich hierdurch jedoch die Frage, ob die bereits erbrachten Studienleistungen bis zur Beurlaubung trotzdem erhalten bleiben (vergleiche Z. 3).

Z. 3 Wir begrüßen, dass die Beurlaubung nun auch bei unvorhergesehenem und unabwendbarem Eintritt eines Beurlaubungsgrundes während des Semesters beantragt werden kann und bereits absolvierte Studienleistungen erhalten bleiben; was den Lebensrealitäten von Studierenden besser entspricht.

Zulassung zu besonders stark nachgefragten Bachelor- und Diplomstudien

Ad § 71b (7) Z. 5

Das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode bei einem Aufnahme- oder Auswahlverfahren, wenn Voraussetzungen gem. § 3 BGStG vorliegen, ist von unserer Seite zu begrüßen.

Unklar für uns bleibt, wie der Nachweis der Behinderung geregelt sein soll und wir möchten in diesem Kontext dafür plädieren, hier breit zu denken und kulant vorzugehen, nachdem viele Behinderungen unsichtbar bleiben. Auch finden wir die Einschränkung auf das

Ausbildungsziel (die sich im selben Wortlaut auch in § 58 Abs. 11 findet) problematisch, und würden dazu aufrufen, diesen Satz zu streichen, da er die Möglichkeit einer Hintertür bietet, Behindertenrechte nicht einhalten zu müssen.

Gleichzeitig wollen wir an dieser Stelle anmerken, dass wir Aufnahmeverfahren generell ablehnen und als ÖH Uni Wien für einen freien und offenen Hochschulzugang eintreten.

Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Ad § 76

(1) und (2) Wir begrüßen diese Änderungen, da sie für die Planbarkeit des Studiums unerlässlich sind.

(3) Eine eindeutige Formulierung "Prüfungstermine jedenfalls zwei Mal in jedem Semester anzusetzen" ist zu begrüßen. Die Reduktion der Prüfungstermine von drei auf zwei pro Semester ist hingegen strikt abzulehnen!

Insbesondere in Verbindung mit der geplanten Mindeststudienleistung durch § 59a und dem der UG Novelle inhärenten Effizienz-Paradigma, widerspricht sich dieser Änderungsvorschlag und kann kaum logisch begründet werden.

Formulierungsvorschlag:

Für Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden, sind Prüfungstermine jedenfalls drei Mal in jedem Semester anzusetzen, wobei die Studierenden vor Beginn jedes Semesters über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu informieren sind. Hiervon ist jedenfalls für das Ende des Semesters der Abhaltung, Anfang und Mitte des Folgesemesters jeweils ein Prüfungstermin festzulegen.

(4) Eine konsequenzenlose Abmeldung zu ermöglichen (ohne dass dies auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsantritte angerechnet wird), sollte es Änderungen im "Vorlesungsverzeichnis" geben, ist von unserer Seite zu begrüßen.

(5) Hinsichtlich dieses Absatzes wollen wir anmerken, dass hier auch die Möglichkeit geschaffen werden sollte, dass Studierende auch Erfahrungen und Kompetenzen im Teamteaching erlangen.

Sondervorschrift für die Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg

Ad § 76a

Z. 2 In diesem Passus fehlt uns, dass Prüfungen an das online Format angepasst sein müssen - insbesondere hiermit können eigenständige Leistungen forciert werden, anstatt durch rein technische- und organisatorische Maßnahmen.

Z. 3 Die rechtliche Verankerung der digitale Prüfungseinsicht ist begrüßenswert. Dass Multiple Choice Prüfungen online nicht eingesehen werden können, ist zwar irgendwo verständlich, dennoch sehen wir hierdurch Nachteile für Studierende.

Z. 5 Der Passus ist begrüßenswert und notwendig - Studierende dürfen nicht für technische Probleme gestraft werden.

Wiederholung von Prüfungen

Ad § 77

(2) Die Ergänzung eines weiteren Antritts für die letzte Prüfung des Studiums ist zu begrüßen.

(4) Wir erachten die aktuelle/alte Formulierung als inklusiver: *“wenn die negative Beurteilung der Wiederholung auf besondere, nicht durch die Studierende oder den Studierenden verschuldete Umstände zurückzuführen ist.”*; ein Abrücken im Entwurf, zu lediglich *“ohne eigenes Verschulden dieses oder Teile davon versäumt”*, ist abzulehnen.

Analog zu § 79 Abs. 1 würden wir hier die präzisere Formulierung *“ab der Bekanntgabe der Beurteilung”* statt *“ab Beurteilung”* präferieren.

Anerkennung von Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikation

Ad § 78

Die vorgesehenen Änderung bei den Anrechnungen von Lernergebnissen, sofern *“keine wesentlichen Unterschiede”* bestehen, begrüßen wir tendenziell. Ebenso die breitere Anrechenbarkeit von anderen Tätigkeiten und Qualifikationen.

Zentral ist bei den Anrechnungen auch das Thema Kernfächer, in welchem für uns viele Fragen offen sind; siehe hierzu bitte unsere Anmerkungen ad § 51 (2). Zudem wollen wir zu Bedenken geben, dass ausschließlich österreichische Universitäten Kernfächer definieren würden; Anrechnungen aber nicht bloß österreichische Unis betreffen.

Rechtsschutz bei Prüfungen

Ad § 79 (1)

Die Fristverlängerung von zwei auf drei Wochen für den Antrag auf Aufhebung einer negativen Beurteilung aufgrund schwerer Mängel ist jedenfalls zu begrüßen.

Führung akademischer Grade

Ad § 88 (1)

Geschlechtsspezifische Zusätze zu Titeln führen zu können, begrüßen wir als positiv.

Studienbeitrag

Ad § 91 (2)

Die doppelten Studienbeiträge gehören abgeschafft! Es ist nicht tragbar, dass Studierende mit Nicht-EU-Staatsbürger_innenschaften (die sogenannten "Drittstaatsstudierenden") zusätzlich zu Belastungen wie Mindeststudienenerfolg für Visa etc. auch noch höhere finanzielle Beiträge zahlen müssen.

Berufungsverfahren für Universitätsprofessor_innen

Ad § 98 (4a)

Die Funktion eines Berufungsbeauftragten des Rektorats wird als entbehrlich angesehen und daher abgelehnt. Im Sinne einer Autonomie und fachlichen Expertise der wissenschaftlichen Organisationseinheiten sollten diese frei handeln können.

Abgesehen davon dient bereits jetzt der Vorsitz einer Berufungskommission als Ansprechperson für universitäre Leitungsorgane, Besetzungsvorschläge sind mit dem Qualitätsmanagement zu akkordieren und der letztliche Vorschlag der Kommission ist ohnehin mit Protokoll und Begründung zu versehen.

Ad § 98 (2) bis (8)

Nachträglich Wissenschaftler_innen, die sich nicht beworben haben als Kandidat_innen einzubeziehen, wirkt willkürlich und intransparent. Solch einem Vorschlag stehen wir ablehnend gegenüber; auch gerade weil es unfair gegenüber all jenen Kandidat_innen ist, die fristgerecht ihre Bewerbungsunterlagen zusammengestellt haben.

Zeitlich eng definierte Fristen übersehen die Komplexität mancher Berufungen. Die potenzielle Druckausübung auf Berufungskommissionen gilt es hier kritisch zu hinterfragen. Selbst wenn die Berufungskommissionen schnellstmöglich arbeiten - worunter auch oftmals die Qualität leidet, wenn 40 oder mehr Bewerbungsunterlagen neben Lehr- und Forschungsverpflichtungen in kurzer Zeit gesichtet werden müssen - bleibt oft die externe Begutachtung der zeitliche Flaschenhals. Gewisse Monate (Sommermonate/Jahreswechsel) sind hier besonders anfällig für Verzögerungen. Ganz abgesehen davon haben viele Berufungskommissionen bereits jetzt Schwierigkeiten, geeignete Gutachter_innen zu finden. Diesen nun kürzere Zeiträume einzuräumen würde das Finden von Gutachter_innen weiter erschweren.

Die Konsequenz, dass bei Nicht-Einhaltung der Frist die Rektorin oder der Rektor alleine die Auswahlentscheidung übernehmen darf, ist unverhältnismäßig und abzulehnen!

Diese Änderungen sind dementsprechend ersatzlos zu streichen.

(9) Die Verlängerung der Frist für Beschwerden seitens des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sehen wir jedenfalls als sinnvoll an.

Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessor_innen

§ 99a Opportunity Hiring

So sehr der Bedarf für diese Änderung gesehen wird, möchten wir hier nochmals darauf hinweisen, dass § 99a der Willkür eine Tür öffnet. Es ist hier weiterhin zu kritisieren, dass Studierende hier gar nicht einbezogen oder zumindest angehört werden.

Im Sinne der Lehrqualität, der im Entwurf angesprochenen "wechselnden Verbindlichkeit" und Prüfungsaktivität, ist hier weiterhin nicht nachvollziehbar, wie eine *venia docendi* nach §98 Abs. 12 verliehen werden kann, ohne dass die Lehrqualität von Studierenden beurteilt wird.

Eine Möglichkeit, § 99a Professuren sofort unbefristet anzustellen, würde diese Problemlage weiter verstärken.

Dauer der Arbeitsverhältnisse

Ad § 109

Generell sprechen wir uns gegen prekäre Arbeitsverhältnisse - im Spannungsfeld zwischen Flexibilität seitens der Universität bzw. wissenschaftlichen Organisationseinheiten und Sicherheit (im Sinne von Planungssicherheit und Finanzierung) für die Angestellten - aus. Ein Kettenvertragsmodell als solches lehnt die ÖH Uni Wien ab, dennoch sehen wir auch den Bedarf für befristete Anstellungsverhältnisse ein.

Insbesondere ist hier zu betonen, dass gute Lehrende, nicht auf Grund dieser Regelung aus dem Universitätsbetrieb zu entlassen sind. Es ist insbesondere darüber nachzudenken, dass hier die Hochschüler_innenschaften in die Entscheidung miteinbezogen werden, wenn besonders engagierte Lehrende entfristet werden, genauso wie jene, die essentielle Bereiche des Lehrangebots abdecken.

Abgesehen davon, möchten wir hier auch die geschlechterpolitische Problematik ansprechen: Nachdem ein Großteil der Professor_innen immer noch männlich sind und Junior-Anstellungsverhältnisse zumeist befristeter Natur sind, würde der Änderungsvorschlag bestehende Probleme (wie z.B. das Phänomen der *Leaky Pipeline*) verstärken. Zudem geht der zeitliche Rahmen zwischen Dissertation und angestrebten unbefristeten Anstellungsverhältnis oft mit einer Familiengründung einher, im Zuge dessen immer noch größtenteils Frauen ihre Arbeitszeit reduzieren, was sich daraufhin wieder negativ auf deren Publikationen und Funding auswirkt.

Ghostwriting

Ad § 116a

Dieser Passus führt Ghostwriting als Straftatbestand neu ein. Allgemein ist es zweifelhaft, ob Strafen in dieser Causa etwas verbessern werden. Zahlreiche wissenschaftliche Studien zeigen, dass Kriminalisierung bzw. Straferhöhung nicht die gewünschten Erfolge erzielen.

Die Ursachen dafür, warum Ghostwriting in Anspruch genommen wird, werden dadurch nicht gemildert oder gar beseitigt. Das Augenmerk bei dieser Problematik sollte viel mehr

darauf gelegt werden, dass Softskills, welche zur Erstellung von wissenschaftlichen Arbeiten unerlässlich sind, in vielen Studiengängen unzureichend vermittelt werden, und es oftmals zu wenig Unterstützungsangebote bei Abschlussarbeiten gibt.

Zudem finden wir, dass der neue Passus zu wenig konkret auf tatsächlich professionelle Ghostwriter_innen abzielt; außerdem sehen wir durch diese geplante Kriminalisierung potenziell verstärkte soziale Ungleichgewichte.

(2) Für uns ist die folgende **markierte** Formulierung zu breit und schwammig gewählt: "Werk für einen anderen herstellt oder einem anderen zur Verfügung stellt, ist, wenn sie oder er weiß **oder nach den Umständen annehmen kann**, dass dieses Werk in der Folge teilweise oder zur Gänze als Seminar- oder Prüfungsarbeit sowie Abschlussarbeit".

Wir denken, dass hier Probleme auftauchen können. So könnte eine in Auftrag gegebene Studie zu einem Thema, später auch als wissenschaftliche Uni-Arbeit hergenommen werden. Wir empfinden es als heikle juristische Frage, was **den Umständen entsprechend angenommen werden kann**.

Formulierungsvorschlag: den Text "*oder nach den Umständen annehmen kann*" zu streichen.

(6) 15 Jahre Verjährungsfrist finden wir unverhältnismäßig lang.

Leider ist zudem die Verjährungsfrist selbst sehr schwammig definiert; das ist äußerst problematisch: "*Ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.*" Hier stellt sich die Frage was genau unter dem sogenannten "Erfolg" zu verstehen ist? Handelt es sich hier um eine Note, die Verleihung eines akademischen Grades oder gar ein Job, welcher erst durch das absolvieren den Studiums möglich wurde?

In jedem Fall sehen wir es als unhaltbar, dass Personen theoretisch für einen bezahlten Text, welcher vor Jahrzehnten verfasst wurde, bestraft werden.

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Tretens von Rechtsvorschriften

Ad § 143

Wir schließen uns der Stellungnahme des Rektorats der Uni Wien an, dass der vorgeschlagene Inkrafttretenszeitpunkt mit dem 1. Mai 2021 äußerst knapp bemessen ist und dass zu mehreren Bestimmungen geeignete Übergangsbestimmungen erforderlich sind. Angesichts der Reichweite der Novelle, finden es problematisch, dass bei uns das Gefühl entstehen muss, dass diverse Implikationen der Novellierung schlichtweg nicht fertig gedacht wurden.

Auch wir sehen es als unerlässlich an, dass ein Inkrafttreten mit Beginn eines Studienjahres und nicht mitten in einem Studienjahr stattfindet. Als Inkrafttretensdatum sollte daher einheitlich der 1. Oktober 2022 vorgesehen werden, auch deshalb, um eine geeignete Umsetzung, beispielsweise durch eine zeitgerechte Anpassung der Satzungen an die Bestimmungen des neuen Bundesgesetzes im Zeitraum nach dessen Kundmachung im Bundesgesetzblatt, aber vor dessen Inkrafttreten, zu ermöglichen.

Artikel 2

Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes

§ 22 (2)

Z. 2 Die explizite Erwähnung der “angemessene[n] Verteilung der ECTS Punkte”, sowie “wissenschaftlich-berufsfeldbezogene[n] Forschung” ist zu begrüßen.

Man beachte bitte analog unsere Anmerkungen zu § 14 UG.